

- 4 b) Das Post- und Fernmeldegeheimnis hat in der DDR den Inhalt, den es üblicherweise hat. Das Postgeheimnis bezieht sich auf alle der Post nach den hierfür geltenden Bestimmungen zur Beförderung übergebenen Sendungen, also nicht nur auf Briefe und Postkarten, sondern auch auf Pakete, Päckchen und Geldsendungen. Das Fernmeldegeheimnis bezieht sich auf alle mit technischen, nichtkörperlichen Mitteln weiterzugehende Mitteilungen (Telefonate, Telegramme, Fernschreiben).
- 5 c) Das Post- und Fernmeldegeheimnis schützt den persönlichen Status des Bürgers. Art. 31 Abs. 1 stellt insoweit eine Entfaltung des Art. 30 Abs. 1 dar (s. Rz. 5 zu Art. 30).
- 6 d) Art. 31 Abs. 1 wendet sich lediglich an den Beförderungsträger, also an die »Deutsche Post« und verpflichtet diese, sowohl über die Beförderung einer Sendung als auch über den Inhalt der zur Beförderung übergebenen Sendung Stillschweigen zu bewahren.
- 7 3. In der einfachen Gesetzgebung wird dementsprechend in § 35 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. 4. 1959¹ das Post- und Fernmeldegeheimnis bestätigt und konkretisiert. § 35 Abs. 2 a.a.O. verpflichtet die Mitarbeiter und Beauftragten der Deutschen Post, das Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren. Das gilt auch nach Beendigung eines Arbeitsrechts- oder Auftragsverhältnisses mit der Deutschen Post. § 35 Abs. 4 a.a.O. verbietet ausdrücklich den zur Wahrnehmung des Post- und Fernmeldegeheimnisses Verpflichteten, unbefugt a) vom Inhalt verschlossener Postsendungen oder von Nachrichten Kenntnis zu nehmen, b) den Inhalt von offenen Postsendungen oder von Nachrichten anderen mitzuteilen, c) bekanntzugeben, wer Anlagen der Deutschen Post zur Nachrichtenbeförderung, Nachrichtenübermittlung, Postkleingutbeförderung oder Geldübermittlung benutzt oder benutzt hat.
- 8 4. Wie alle Grundrechte gilt auch das Recht aus Art. 31 Abs. 1 nur für Bürger der DDR. Indessen macht das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen keinen Unterschied zwischen Bürgern der DDR, Staatenlosen und Bürgern anderer Staaten.

II. Einschränkungen des Post- und Fernmeldegeheimnisses

1. Nach der Verfassung von 1968/1974.

- 9 a) Der Passus über die Einschränkungen ist in Art. 31 Abs. 2 anders gefaßt als in Art. 8 Verfassung von 1949. Diese sind nicht schlechthin aufgrund der für alle Bürger geltenden Gesetze zulässig, sondern nur dann, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern. Von einer Entziehung ist in Art. 31 Abs. 2 im Gegensatz zu Art. 8 Verfassung von 1949 nicht die Rede. Die Wendung »auf gesetzlicher Grundlage« kann nicht anders als »auf der Grundlage eines Gesetzes« gedeutet werden, womit wie in Art. 8 Verfassung von 1949 ein förmliches Gesetz gemeint ist.
- 10 b) Die Garantie des Post- und Fernmeldegeheimnisses kann nicht weiter gehen als die des persönlichen Status des Bürgers nach Art. 30 Abs. 1. Da dieser in Substanz und Zielsetzung durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR beschränkt ist (s. Rz. 3 zu Art. 30), ist auch die in Art. 31 Abs. 1 verbürgte Freiheit immanent beschränkt.

¹ GBl. I S. 365.